

Bedingungen für Energieerzeugungsanlagen (EEA):

A) Steckbare Photovoltaikanlagen (auch Plug&Play- oder Balkon-PVA genannt)

1. Meldepflicht

Steckbare PV-Anlagen sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch meldepflichtig.

Bitte verwenden Sie dazu das Meldeformular F01522024 auf unserer Homepage. Es muss eine Konformitätserklärung sowie die Datenblätter der Anlage eingereicht werden.

2. Leistungsbegrenzung

Die Leistung pro Zählerkreis (Wohnung/Haus) darf 600W nicht überschreiten.

B) Fest installierte (nicht steckbare) PV-Anlagen

1. Leistungsreduktion

Die EEA muss mit einem Rundsteuerempfänger (Swistec Sreeg) ausgestattet werden, mit dessen potentialfreien Kontakte die Elektra Sissach im Bedarfsfall die Leistung reduzieren kann.

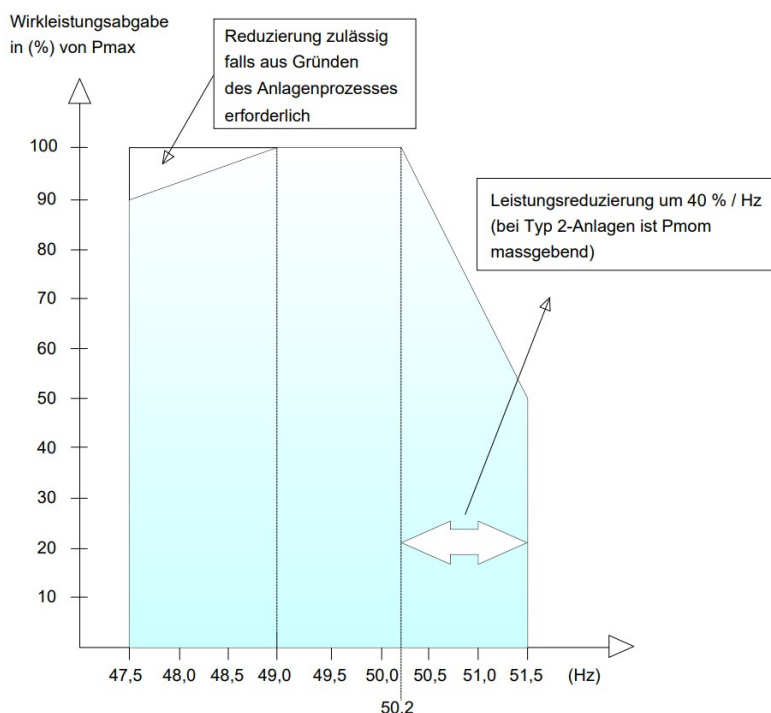
Der Rundsteuerempfänger wird durch die Elektra Sissach beigestellt.

2. Frequenzverhalten

Bei Frequenzen zwischen 47.5 Hz und 51.5 Hz ist eine automatische Trennung vom Verteilnetz auf Grund der Frequenzabweichung nicht zulässig.

Beim Unterschreiten von 47.5 Hz oder Überschreiten von 51.5 Hz muss eine automatische Trennung innerhalb 1s vom Verteilnetz erfolgen.

Bei einer Netzfrequenz von 50.2 Hz und höher müssen EEA ihre Leistung folgender gemäss Abbildung reduzieren:



Übersicht von frequenzabhängigen Leistungsreduktionen

4. Speicher

Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit Speicher dürfen im Netz der Elektra Sissach nur betrieben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Speicher darf ausschliesslich nur mit der EEA geladen werden (keine Aufladung mit Energie aus dem öffentlichen Stromnetz).
- Der Speicher soll mit Überschussenergie der EEA geladen werden.
- Wenn der Ladevorgang vom Speicher beendet ist, darf die Überschussenergie in das Stromnetz der ES zu den Tarifen gemäss gültigem Tarifblatt «Einspeisevergütung EVxx» eingespeist werden.
- Die gespeicherte Energie darf nur für den Eigenverbrauch genutzt werden. Vom Speicher darf ausser für Regelenergie zu keinem Zeitpunkt ins Stromnetz der ES eingespeist werden.
- **Die Anlage wird nach Fertigstellung durch die ES abgenommen. Eine Freigabe erfolgt nach der Beweiserbringung, dass die oben genannten Punkte eingehalten werden.**